

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung für die Städtische Volkshochschule Rottweil

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. Seite 55) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 25.06.2014 folgende Neufassung der Satzung für die Städtische Volkshochschule Rottweil beschlossen, zuletzt geändert am 22.05.2019:

§ 1 Rechtsstatus

Die Stadt unterhält als öffentliche Einrichtung der Weiter- und Erwachsenenbildung die Städtische Volkshochschule (VHS). Die Städtische Volkshochschule Rottweil ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Rottweil im Sinne von § 10 Absatz 2 GemO.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die VHS bietet Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern die Möglichkeit, sich kontinuierlich weiterzubilden. Die Bildungsangebote der VHS dienen dabei sowohl der beruflichen Bildung als auch der Allgemeinbildung. Die VHS macht außerdem Angebote zur Gesundheitsförderung und fördert die kulturelle und künstlerische Bildung.
- (2) Die VHS ist konfessionell neutral und überparteilich. Sie fördert das Verständnis für Demokratie, Toleranz, Völkerverständigung und die Integration von Zuwanderern.

§ 3 Eingliederung in die Stadtverwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen. Die VHS ist dem Fachbereich 3 (Kultur, Jugend und Tourismus) zugeordnet.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Die Stadt gewährleistet die freie Entfaltung der VHS-Arbeit. Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe orientieren sich nach § 2.

§ 5 Leiter der VHS

- (1) Der Leiter der VHS ist hauptberuflich tätig.

- (2) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zwecke sind ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
- a) Erstellung des VHS-Programms und Pflege der VHS-Homepage und eventuell weiterer Internetpräsenzen
 - b) Weiterentwicklung der VHS, Entwicklung neuer Angebote und Formate
 - c) Vorbereitung des Haushaltsabschnittes für die VHS im Haushaltsplan der Stadt
 - d) Auswahl der Kursleiter und Referenten und Vereinbarung des Lehrauftrages
 - e) Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt für die VHS bereitgestellten Mittel
 - f) Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Ordnung für Honorare und Kursbeiträge
 - g) Ermäßigung von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Ordnung für Honorare und Kursbeiträge
 - h) Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter
 - i) Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Begleitung von VHS-Fahrten und Studienreisen
 - k) Leitung der Geschäftsstelle.

§ 6

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter der VHS

Bei Bedarf werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter der VHS nach Maßgabe der Hauptsatzung angestellt.

§ 7

VHS-Beirat

- (1) Der VHS-Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, der Verwaltung und der VHS insbesondere durch:
- a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS
 - b) Mitwirkung bei der Aufstellung des Programms
 - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung des Haushaltsabschnittes für die VHS im Haushaltsplan der Stadt
 - d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten
 - e) Mitwirkung bei der Gestaltung der Ordnung für Honorare und Entgelte der VHS.
- (2) Der VHS-Beirat besteht aus dem Leiter der VHS und folgenden weiteren Mitgliedern: je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, einem Vertreter der Dozenten, einem Vertreter der Verwaltung, einem Vertreter der Rottweiler Schulen sowie mindestens einem, maximal aber zwei Vertretern der Kursteilnehmer. Für die Vertreter der Fraktionen muss je ein Stellvertreter benannt werden. Die Mitglieder des VHS-Beirats werden für eine Wahlperiode vom Gemeinderat gewählt.
- (3) Der VHS-Leiter leitet die Sitzungen des VHS-Beirats und beruft in der Regel die Sitzungen ein. Diese finden mindestens einmal jährlich statt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des VHS-Beirats muss ebenfalls eine VHS-Beiratssitzung einberufen werden.

§ 8
Kursleiter und Referenten

- (1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS in der Regel freiberuflich aus. Kursleiter erhalten in der Regel jeweils für die Dauer eines VHS-Semesters, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach der Ordnung für Honorare und Kursbeiträge der VHS.

§ 9
Kursbeiträge

Für die Teilnahme an Kursen der VHS werden Entgelte nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung erhoben. Für Einzelveranstaltungen wird die Höhe des Eintrittsgeldes vom Leiter der VHS festgesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 12.04.1972 tritt damit außer Kraft.

Rottweil, den 25.06.2014

gez.
Ralf Broß
Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	25.06.2014	01.07.2014
1. Änderung	22.05.2019	26.05.2019